



**BEZIRK
OBERFRANKEN**



SOZIALHILFE FÜR SENIOREN

Ein Überblick zur ambulanten und stationären
Hilfe zur Pflege

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



VORWORT

Im Alter kommt bei vielen Menschen der Moment, ab dem sie sich zuhause nicht mehr alleine versorgen können. Dann muss eine Lösung für eine bedarfsgerechte Pflege gefunden werden. Dies ist ein großer, manchmal auch belastender Einschnitt im Leben, nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für deren Angehörige, die in vielen Fällen die Pflege übernehmen.

Doch manchmal ist die Unterstützung eines ambulanten Pflegedienstes notwendig und in einigen Fällen ist der

Umzug in ein Pflegeheim unumgänglich.

Zu Beginn der Pflegebedürftigkeit stellen sich viele rechtliche und finanzielle Fragen: Wie finanziere ich meine Pflege? Was zahlt die Pflegekasse? Unter welchen Bedingungen habe ich Anspruch auf Sozialleistungen? Und wie müssen das Einkommen und das Vermögen des Pflegebedürftigen eingesetzt werden?

Wir möchten, dass Sie sich in dieser Situation gut informieren können. Daher haben wir in dieser Broschüre die wichtigsten Fragen zur Gewährung von Sozialhilfe für Senioren, die zuhause oder in einer stationären Einrichtung gepflegt werden, zusammengestellt.

Anschauliche Berechnungsmodelle sollen Ihnen die geltenden Rechtsnormen verständlich machen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um Beispiele (Stand März 2024) handelt – Ihre Angelegenheit wird von den Fachleuten unserer Sozialverwaltung individuell bearbeitet.

Gerne stehen Ihnen unsere Beschäftigten auch für eine telefonische Beratung und ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin in der Bezirksverwaltung in Bayreuth, in unserer Servicestelle in Bamberg oder nutzen Sie unsere Sprechtage in den oberfränkischen Landratsämtern.

Henry Schramm, MdL a. D.

Bezirkstagspräsident

INHALT

A. Grundsätzliches zur Sozialhilfe	4
Zuständigkeit und Beginn der Hilfestellung	5
B. Antragstellung	6
C. Leistungen für Pflegebedürftige	8
Häusliche Pflege	9
Leistungen bei Pflegegrad 1	10
Leistungen bei Pflegegrad 2 – 5	10
Pflegesachleistungen	11
Pflegegeld	11
Kombination von Geldleistung und Sachleistung	12
Verhinderungspflege	12
Kurzzeitpflege	12
Tagespflege	13
Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung	14
D. Prüfung der Ansprüche durch den Bezirk Oberfranken	16
Einsatz von Einkommen	16
Einkommen im Sinne des SGB XII	16
Ausnahmen	16
Maßgebendes bereinigtes Einkommen	17
Einsatz von Vermögen	18
Vermögen im Sinne des SGB XII	18
Ausnahmen	18
Hilfestellung als Darlehen	19
Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten	20

Ansprüche aus Übergabeverträgen	21
Mögliche Ansprüche aus einem Übergabevertrag	21
Leibgedingsvertrag	22
Übergabe eines Eigenheims	23
Ansprüche aus Schenkungen	24
Rückforderungen und Fristen.....	24
Form der Herausgabe	24
Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialhilfegewährung	26
Voraussetzung für die Forderung von Unterhalt	26
Kreis der Unterhaltspflichtigen	26
Unterhaltsanspruch gegenüber Eltern und Kindern	26
Unterhalt gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten.....	27
Unterhaltsanspruch gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten	27
Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten.....	28
E. Ergänzende Informationen	30
Bestattungskosten	30
Der Bezirk Oberfranken und seine Aufgaben.....	32

A. GRUNDSÄTZLICHES ZUR SOZIALHILFE

Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, dem Leistungsberechtigten nach Besonderheit des Einzelfalles die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII).

Dabei steht jedoch die Selbsthilfeverpflichtung im Vordergrund, denn: **Sozialhilfe erhält nicht**, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen, von Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Krankenkasse) oder von Dritten (z. B. vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltsverpflichteten), bekommt.

Es müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit Hilfe gewährt werden kann:

- nicht ausreichendes Einkommen
- nicht ausreichendes Vermögen
- fehlende Zahlungen aus Unterhalt und anderen Ansprüchen

Alleinstehende haben im Falle eines Heimaufenthaltes grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimbetreuung ein Barbetrag (Taschengeld) und eine Bekleidungs pauschale gewährt.

Ehegatten gelten, auch wenn ein Partner dauernd in einem Alten- oder Pflegeheim betreut werden muss, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter als Bedarfsgemeinschaft (§ 19 Abs. 3 SGB XII). Die Berechnung, in welchem Umfang eine Eigenbeteiligung zu den Unterbringungskosten zuzumuten ist, erfolgt daher aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen.

Dabei wird berücksichtigt, dass dem weiter im eigenen Haushalt lebenden Ehegatten ein Einkommensanteil über der Grundsicherung verbleibt, damit dieser, unabhängig von der Inanspruchnahme einer

entsprechenden Hilfe, seinen angemessenen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Von Dritten (vertraglich Verpflichteten, Beschenkten, Unterhaltspflichtigen) kann der Sozialhilfeträger maximal seinen eigenen Nettoaufwand (einmalig oder laufend) verlangen.

Bleibt nach Prüfung aller Möglichkeiten ein ungedeckter Bedarf, wird Sozialhilfe gewährt.

Zuständigkeit und Beginn der Hilfegewährung

Wichtig ist, dass der Hilfebedarf dem Sozialhilfeträger **rechtzeitig** mitgeteilt wird, also spätestens bei Aufnahme in eine Einrichtung oder vor Beginn ambulanter Pflegeleistungen. Denn gemäß § 18 SGB XII **setzt Sozialhilfe frühestens ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder einer von ihm beauftragten Stelle (Gemeinde, Landratsamt) die Notlage bekannt wird.**

Sozialhilfe wird **nicht rückwirkend gewährt**. Kosten, die vor der Benachrichtigung des Sozialhilfeträgers entstanden sind, werden nicht erstattet.

Die örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers richtet sich nach dem letzten Wohnsitz vor der Aufnahme in eine Einrichtung bzw. dem aktuellen Wohnsitz des Pflegebedürftigen.

Der Bezirk Oberfranken – Sozialverwaltung – ist sowohl für die stationäre Hilfe zur Pflege in Seniorenheimen in Oberfranken zuständig als auch für ungedeckte Kosten in der ambulanten Pflege für Menschen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Oberfranken haben.

Wird der Antrag bei einem nicht zuständigen Sozialhilfeträger gestellt, leitet dieser den Antrag an den zuständigen Sozialhilfeträger weiter.

B. ANTRAGSTELLUNG

Der Leistungsbedarf kann zunächst telefonisch oder schriftlich beim Sozialhilfeträger oder einer beauftragten Stelle (wie z. B. der Heimatgemeinde) angezeigt werden. Diese leitet den Antrag dann zuständigkeitshalber an den Bezirk Oberfranken weiter.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird anschließend ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formblattantrag benötigt.



Link zum Formular

Er steht auf der Homepage des Bezirks unter **www.bezirk-oberfranken.de/soziales-formulare** bereit.

Den Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen für Erwachsene können Sie beim Bezirk Oberfranken auch telefonisch oder schriftlich anfordern.

Kontakt

Bezirk Oberfranken
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 7846-0
Fax: 0921 7846-90
sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de



Bitte legen Sie dem Antragsformular immer folgende Unterlagen, auch für den Ehegatten, bei (Kopien sind ausreichend):

- Rentenbescheide aller Renten, inkl. Firmen- und sonstiger Zusatzrenten
- Bescheid über Grundsicherungsleistungen
- Spar- und Bankguthaben (bitte lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate für sämtliche Konten in Kopie)
- Kopien aller Sparkonten-Unterlagen und sonstiger Geldanlagen
- Unterlagen über bestehende Lebens- und Sterbeversicherungen
- Notarielle Verträge, sofern Grundstücke übergeben bzw. veräußert worden sind
- Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden)
- Betreuerausweis oder privatrechtliche Betreuungsvollmacht (falls vorhanden)
- Neuester von der Pflegekasse erlassener Bescheid über die Zuordnung zu einem Pflegegrad

C. LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE

Die Leistungen der Pflegekasse sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen der Sozialhilfe. Der Bezirk Oberfranken erbringt Leistungen der ambulanten oder stationären **Hilfe zur Pflege** daher **ergänzend** zu den **Leistungen der Pflegekasse**, wenn die Kosten der Pflege durch die Kassenleistungen nur teilweise abgedeckt werden. Darüber hinaus tritt der Bezirk Oberfranken an die Stelle der Pflegekasse, wenn pflegebedürftige Menschen beispielsweise nicht versichert sind.

Leistungsansprüche können dem Grunde nach alle Versicherten haben, die pflegebedürftig sind. Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung regelmäßig in erheblichem oder höherem Maße Hilfen im Alltag benötigen.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Hilfebedarf täglich und auf Dauer (voraussichtlich für mindestens sechs Monate) in den verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens wie Körperpflege, Ernährung, Mobilität oder hauswirtschaftlicher Versorgung oder im Bereich der kognitiven Wahrnehmung (z. B. bei Demenz) besteht.

Maßgebend für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Pflegegrad.

Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die Pflegebedürftigkeit mindestens dem Pflegegrad 2 entspricht. Betroffene mit einem geringeren Bedarf an Pflege (Pflegegrad 1) und einer Heimbetreuungsbedürftigkeit können ebenfalls Unterstützung im Rahmen ihrer besonderen Lebenslage nach § 73 SGB XII erhalten. Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) stellen im Auftrag der Pflegekassen die Pflegebedürftigkeit fest, bei privat Versicherten die MEDICPROOF GmbH.

Den Bedarf für die ambulante Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII ermittelt der Bezirk Oberfranken.

Häusliche Pflege

Nach Möglichkeit soll dem Wunsch, sich zuhause pflegen zu lassen nach dem Sozialhilferecht (§ 13 SGB XII) Vorrang vor der stationären Pflege eingeräumt werden.

Von den Pflegekassen werden – abhängig vom Pflegegrad – **Sachleistungen** für Pflegeeinsätze der ambulanten Dienste und Sozialstationen gewährt.

Anstelle der Sachleistung kann auch ein **Pflegegeld** beansprucht werden, sofern der Pflegebedürftige seine Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung damit selbst sicherstellt, zum Beispiel durch pflegende Angehörige.

Möglich ist auch die Kombination von Pflegesachleistung und Pflegegeld. Genauere Auskünfte erteilen die zuständigen Pflegekassen und die Pflegeberater der Pflegekassen.



Leistungen bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige in Pflegegrad 1 haben **keinen Anspruch auf Pflegesachleistungen oder Pflegegeld**.

Sie können aber folgende Leistungen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation erhalten:

- Entlastungsbeitrag

Der Entlastungsbeitrag von 125,00 € monatlich soll den Pflegepersonen ermöglichen, vom teilweise stark belastenden Pflegealltag entlastet zu werden. Er soll Hilfestellungen ermöglichen, um den Alltag selbstständig zu gestalten (z. B. Bezahlung einer Putzhilfe).

- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Zuschuss zu Maßnahmen, die das Wohnumfeld altersgerecht gestalten, maximal 4.000,00 € je Maßnahme (z. B. Umbau einer Badewanne zur Dusche).

- Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflegehilfsmittel, wie zum Beispiel Pflegebetten oder Lagerungsrollen. Sie dienen der Erleichterung der Pflege oder der Linderung der Beschwerden.

- Pflegeberatung und Schulungskurse

- Wohngruppenzuschlag

Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe, monatlich pauschal 214,00 €.

Leistungen bei Pflegegrad 2 – 5

In den Pflegegraden 2 bis 5 sind sowohl Pflegesachleistungen als auch Pflegegeld möglich. Beide können einzeln oder in Kombination beantragt werden.

Pflegesachleistungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflegesachleistung bei professioneller Versorgung durch einen ambulanten Pflegedienst. Die Pflegekräfte werden im Sinne eines Entgelts bezahlt. Der Anspruch bezieht sich neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen auch auf eine häusliche Pflegehilfe.

Leistungen der Pflegekasse

1.1.2024

Pflegegrad 2	monatlich 761,00 €
Pflegegrad 3	monatlich 1.432,00 €
Pflegegrad 4	monatlich 1.778,00 €
Pflegegrad 5	monatlich 2.200,00 €

Pflegegeld

Beim Pflegegeld handelt es sich um eine pauschalierte Leistung. Zu beachten ist jedoch, dass sich der Pflegebedürftige seine Hilfe dann selbst beschaffen muss.

Leistungen der Pflegekasse

Pflegegrad 2	monatlich 332,00 €
Pflegegrad 3	monatlich 573,00 €
Pflegegrad 4	monatlich 765,00 €
Pflegegrad 5	monatlich 947,00 €

Kombination von Geldleistung und Sachleistung (Kombinationsleistung)

Der Pflegebedürftige kann auch eine so genannte Kombinationsleistung aus Pflegegeld und Pflegesachleistung in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Der Pflegebedürftige wird von seinen Angehörigen versorgt und auch von einem ambulanten Pflegedienst. Hier kann er die Kombinationsleistung beanspruchen. Mit der Geldleistung (Pflegegeld) kann er seine Angehörigen entlohnen und mit der Pflegesachleistung den Pflegedienst finanzieren.

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson, die bisher die Pflege im häuslichen Bereich sichergestellt hat, wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, so übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten der notwendigen Ersatzpflege. Sie wird im Rahmen der vorübergehenden stationären Pflege für längstens acht Wochen pro Kalenderjahr bis zu 1.612,00 € gewährt.

Der erstmaligen Verhinderung muss eine häusliche Pflege von mindestens sechs Monaten vorausgegangen sein.

Kurzzeitpflege

In den Pflegegraden 2 bis 5 besteht ein Anspruch auf Kurzzeitpflege. Kurzzeitpflege kommt in Betracht

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung des Pflegebedürftigen
- in sonstigen Krisensituationen (auch Erkrankung, Urlaub der Pflegeperson), in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Leistungen der Kurzzeitpflege werden von der Pflegekasse pro Kalenderjahr für längstens acht Wochen und bis zu einem Umfang von höchstens 1.774,00 € gewährt.

Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612,00 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386,00 € im Kalenderjahr erhöht werden.

Tagespflege

Pflegebedürftige Menschen, die durch Angehörige zu Hause versorgt und gepflegt werden, können bei Bedarf Tagespflege in einer Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen.

Dies ist möglich, wenn ein erhöhter Pflegebedarf und Betreuungsbedarf besteht oder die Unterstützung durch einen mobilen Pflegedienst nicht ausreicht (zum Beispiel bei einer Demenz). Eine Tagespflege kommt auch in Betracht, wenn die Pflegeperson tagsüber berufstätig ist.

Die Hilfe durch den Bezirk Oberfranken wird gewährt, wenn Einkommen und Vermögen des pflegebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung der Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, um die entstehenden Kosten zu tragen.

Leistungen der Pflegekasse

Pflegegrad 2	monatlich 689,00 €
Pflegegrad 3	monatlich 1.298,00 €
Pflegegrad 4	monatlich 1.612,00 €
Pflegegrad 5	monatlich 1.995,00 €

Betreuung in einer stationären Pflegeeinrichtung

Bei der stationären Hilfe zur Pflege wird die Leistung für eine Heimunterbringung gewährt.

Leistungen der Pflegekasse bei vollstationärer Pflege:

Pflegegrad 1: Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 125,00 €
Pflegegrad 2: Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 770,00 €
Pflegegrad 3: Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 1.262,00 €
Pflegegrad 4: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	monatlich 1.775,00 €
Pflegegrad 5: Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	monatlich 2.005,00 €

Ab 1.1.2024 haben pflegebedürftige Personen gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf Zahlung eines Leistungszuschlages.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 15 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 30 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,

- 50 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 75 v. H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die der Pflegebedürftige zu zahlen hat, geleistet.

Liegt Pflegebedürftigkeit vor, die dem Ausmaß des Pflegegrades 2 noch nicht entspricht, und/oder besteht keine Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse, kann – wenn die Notwendigkeit einer stationären Betreuung vorliegt – ebenfalls Hilfe für den Aufenthalt in einer Senioreneinrichtung gewährt werden. Bedingung dafür ist, dass die weiteren sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

In solchen Fällen empfehlen wir, vor der Aufnahme in eine Senioreneinrichtung Kontakt mit der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken aufzunehmen.



Ihre Ansprechpartner in der Sozialverwaltung erreichen Sie unter folgender Adresse:
Bezirk Oberfranken
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 7846-0
sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de
www.bezirk-oberfranken.de/soziales

D. PRÜFUNG DER ANSPRÜCHE DURCH DEN BEZIRK OBERFRANKEN

Nach dem Prinzip der Bedarfsdeckung und des Nachrangs kann Sozialhilfe erst dann gewährt werden, wenn

- das eigene Einkommen nicht ausreicht und das eigene Vermögen aufgebraucht ist
- und aus den sonstigen vorrangigen Ansprüchen (z. B. Vertrag, Schenkungsrückforderung, Unterhalt) ein ungedeckter Bedarf verbleibt beziehungsweise die Ansprüche nicht befriedigt werden.

Einsatz von Einkommen

Einkommen im Sinne des SGB XII

Der Begriff des Einkommens deckt sich **nicht mit steuerrechtlichen Bestimmungen**. Er ist in § 82 SGB XII und der dazu ergangenen Verordnung definiert.

Ausnahmen

Zum Einkommen im Sinne des Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von

- Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG

Vom Einkommen sind unter anderem abzuziehen

- auf das Einkommen entrichtete **Steuern**
- **Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung** einschließlich Arbeitslosenversicherung
- Ausgaben zur Erzielung des Einkommens

Maßgebendes bereinigtes Einkommen

Damit wird deutlich, dass grundsätzlich das sogenannte „bereinigte Einkommen“ für die Prüfung des Leistungsanspruches herangezogen wird.

Alleinstehende Leistungsberechtigte, die keine bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtungen Kindern gegenüber haben, müssen grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen im Sinne des SGB XII zur Deckung der Heimbetreuungskosten einsetzen.

Bei Ehepaaren und ihnen gleichgestellten Lebenspartnerschaften wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag errechnet.



Einsatz von Vermögen (Darlehensweise Hilfestellung)

Vermögen im Sinne des SGB XII

Vermögen im sozialhilferechtlichen Sinne (§ 90 Abs. 1 SGB XII) ist das **gesamte verwertbare Vermögen** des Leistungsberechtigten und seines Ehegatten. Dazu zählen insbesondere **Konten und Sparanlagen jeglicher Art**, Bausparverträge, Kapitalversicherungen (Lebens-, Unfallversicherung und Ähnliches), Wertpapiere, Immobilien und **sonstige Sachwerte**.

Ausnahmen

Von einer Inanspruchnahme verschont sind beispielsweise

- **ein angemessenes Hausgrundstück**, das von der leistungsberechtigten Person, dem Ehegatten und deren minderjährigen Kindern selbst bewohnt wird. (Fällt dieses geschützte Vermögen jedoch später in den Nachlass der leistungsberechtigten Person, erfolgt unter Umständen eine Heranziehung der Erben zu den Kosten.)
- **kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte** bei einem alleinstehenden Empfänger der Hilfe in besonderen Lebenslagen bis zu 10.000,00 €. Bei Verheirateten erhöht sich der geschützte Betrag um 10.000,00 € auf gemeinsam 20.000,00 €. Daneben wird für jede Person, die vom Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird, ein Zuschlag von 500,00 € gewährt.
- **Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge** im Umfang von bis zu 3.500,00 € für Alleinstehende bzw. 3.500,00 € pro Ehegatte bei Ehepaaren.
 - **wenn ein Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen besteht**, dieser Vertrag zweckgebunden ist und der vereinbarte Betrag an das Bestattungsunternehmen beziehungsweise auf ein Treuhandkonto überwiesen wurde
 - **zweckgebundene Sparbücher**, wenn diese mit einem Sperrvermerk versehen und dessen Unwiderruflichkeit zusätzlich ausdrücklich vereinbart wurde
 - **Sterbeversicherungen**, die allein auf den Todesfall abgeschlossen wurden und **kein** Ablaufdatum haben

Hinweis: Die Verschonung von Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträgen ist nur möglich, wenn nicht schon anderweitig (z. B. durch Übergabevertrag) für die Bestattung vorgesorgt wurde.

Hilfegewährung als Darlehen

Ist Vermögen einzusetzen, die sofortige Verwertung aber nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll (z. B. damit ein Verkauf einer Immobilie zum marktüblichen Preis in die Wege geleitet werden kann), so kann die Hilfe auch als rückzahlbares Darlehen gewährt werden (§ 91 SGB XII).

Das Darlehen ist in der Regel abzusichern, beispielsweise durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger, soweit es sich bei dem einzusetzenden (jedoch nicht sofort verwertbaren) Vermögen um Haus- oder Grundvermögen handelt.

Eine darlehensweise Leistungsgewährung kann auch bei einzusetzenden Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen) in Frage kommen, da hier eine sofortige Verwertung unter Umständen nicht sinnvoll ist.

In diesen Fällen wird das Darlehen durch Abtretung der Ansprüche aus der Versicherung abgesichert.

Bei Verheirateten werden die Vermögenswerte beider Ehepartner berücksichtigt (Bedarfsgemeinschaft).



Beispiel für die Berechnung ungedeckter Heimkosten

Frau M., geboren am 5.5.1930, ist verwitwet. Neben einer eigenen Altersrente von 230,00 € erhält sie noch eine Witwenrente von 750,00 €. Sie verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ und einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

Bei Frau M. wurde vom Medizinischen Dienst (MD) ein Grundpflegebedarf nach Pflegegrad 3 festgestellt. Sie wird in einem Pflegeheim betreut. Die Kosten hierfür belaufen sich auf durchschnittlich 4.000,00 € pro Monat.

Ihr Sparvermögen muss Frau M. bis auf den Freibetrag von 10.000,00 € aufbrauchen, bevor Sozialhilfe einsetzt.

Ihr gesamtes Renteneinkommen hat Frau M. zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten in vollem Umfang einzusetzen; ebenso die Leistungen der Pflegekasse.

Heimkosten monatlich	4.000,00 €	
abzüglich Leistung der Pflegekasse	- 1.262,00 €	
abzüglich Leistungszuschlag der Pflegekasse	- 540,00 €	
verbleibende Heimkosten von Frau M.		2.198,00 €
monatliches Einkommen von Frau M.		- 980,00 €
ungedeckte Heimkosten monatlich		1.218,00 €
zuzüglich Barbetrag		152,01 €
zuzüglich Bekleidungs pauschale		25,00 €

Frau M. wird demnach im Rahmen ihrer stationären Pflegeheimbetreuung **Hilfe zur Pflege von monatlich 1.218,00 € gewährt.**

Als weitere Hilfe zum Lebensunterhalt wird **zusätzlich ein Barbetrag von monatlich 152,01 € und eine Bekleidungs pauschale von monatlich 25,00 € gewährt.**

Ansprüche aus Übergabeverträgen

Hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein öffentlicher Sozialleistungsträger ist, so kann der Träger der Sozialhilfe diesen Anspruch gemäß § 93 Abs. 1 SGB XII bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf sich überleiten.

Durch diese Vorschrift kann der Sozialhilfeträger in die Gläubigerstellung der leistungsberechtigten Person eintreten.

Mögliche Ansprüche aus einem Übergabevertrag

Oftmals werden zwischen Eltern und Kindern oder zwischen älteren Personen und begünstigten Dritten, meist jüngeren Personen, Grundstücke oder auch andere Vermögenswerte übertragen (Schenkung gemäß § 516 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB), um das Erbe vorwegzunehmen.

Ohne dass es zwingend beabsichtigt ist, kann eine solche Übertragung von Geld- und/oder Sachwerten, die im Wege der Schenkung (§ 516 BGB) erfolgt, den Schenker im Sinne des Sozialhilferechts bedürftig machen.

Wird ein Grundstück übergeben, so verbindet der Übergeber diese Zuwendung häufig mit einer Gegenleistung. Das heißt, in einem **notariellen Übergabevertrag** werden Vereinbarungen getroffen, die dem Übergeber einen weiteren Wohn- bzw. Nutzungsanspruch seines übertragenen Hausanwesens und darüber hinaus oft auch eine gewisse Versorgung garantieren.

Im Rahmen der Sozialhilfegewährung wird daher unter anderem Folgendes geprüft:

- die Existenz vertraglicher Ansprüche gemäß Artikel 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB)
- das Vorliegen von Schenkungsrückforderungsansprüchen (§§ 516, 528 ff. BGB)

Leibgedingsvertrag

Wenn ein Vertrag die Übergabe eines Grundstückes (oder mehrerer Grundstücke) beinhaltet, durch dessen Nutzung sich der Übernehmer eine eigene Lebensgrundlage verschafft und gleichzeitig den aus dem Altenteil (z. B. freies Wohnrecht, Gewährung der freien Kost, Handreichungen, Gewährung von Wart und Pflege usw.) herrührenden „Unterhalt“ des Übergebers (Leibgedinge) erwirtschaften kann, so handelt es sich um einen Leibgedingsvertrag im Sinne des Art. 7 AGBGB.

Von einem solchen Leibgedingsvertrag kann also ausgegangen werden, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Handwerksbetrieb – denkbar auch ein Mehrfamilienhaus oder Ähnliches (wenn die Einkünfte hieraus einen entsprechenden Umfang haben) – übergeben wurde. Nach Art. 18 AGBGB sind diese in einem Leibgeding zusammengefassten Versorgungsleistungen (Wohnrecht, Recht auf Wart und Pflege, Handreichungen, Zubereitung der tägl. Kost, Taschengeld etc.) in eine Geldrente nach billigem Ermessen umzuwandeln, wenn der Übergeber das Grundstück auf Dauer verlassen muss (z. B. durch notwendige dauernde Heimunterbringung).

Die Ermittlung des Abgeltungsbetrages hängt vom Einzelfall ab und erfolgt jeweils anhand der vertraglichen Vereinbarungen.



Übergabe eines Eigenheims

Oft erfolgt lediglich die Übergabe eines Hausgrundstücks (Eigenheim) an die Nachkommen (der wohl häufigste Fall in der Praxis). Hier können die Kriterien des Leibgedingsvertrages nicht generell unterstellt werden.

In diesen Fällen ist eine Abgeltung der vertraglichen Leistungen immer dann gerechtfertigt,

- wenn ein Grundbesitz im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge auf einen Angehörigen übertragen wird und
- wenn im Gegenzug die Sicherstellung von Grundbedürfnissen des Alters für den Übergeber vertraglich vereinbart wird.

Hier wird eine Abgeltung (in Höhe der durch den Wegzug ersparten Aufwendungen) gefordert.

Die Abgeltung der vertraglichen Ansprüche ist nicht von der Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten abhängig. Alleine der Wegzug vom Vertragsanwesen aus besonderem Grund (Heimaufnahme) reicht aus (Art. 18 AGBGB).

Der Anspruch auf vertraglich vereinbarte Leistungen hat Vorrang vor Rückforderungsansprüchen aus Schenkung und Unterhaltsansprüchen.



Ansprüche aus Schenkungen

Rückforderungen und Fristen

Wurden **Vermögenswerte** (z. B. Geldvermögen, Haus- und Grundbesitz) verschenkt und ist der Schenker nach Vollziehung der Schenkung **bedürftig** (z. B. durch die Kosten des Aufenthaltes in einer Senioreneinrichtung), so ist gemäß § 528 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegen den Beschenkten ein **Rückforderungsanspruch** (in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teiles) der Schenkung gegeben.

Ein Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit des Leistungsberechtigten **seit der Schenkung zehn Jahre vergangen sind** (§ 529 Abs. 1 BGB).

Form der Herausgabe

Der Sozialhilfeträger prüft zunächst, ob es sich bei Schenkungen um unentgeltliche Zuwendungen handelt, die der Rückforderung unterliegen.



Das bedeutet, dass sich die Beschenkten im Rahmen einer Anhörung zur Sache äußern können, um im Einzelfall zu prüfen, ob es Ausschlussgründe für eine Rückforderung gibt.

Sind Ausschlussgründe offensichtlich nicht gegeben, leitet der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII den Anspruch des Leistungsberechtigten auf sich über und fordert im Hinblick auf den Nachrang der Sozialhilfe vom Beschenkten die Herausgabe der entsprechenden Beträge.

Bei mehreren Beschenkten haftet der zuletzt Beschenkte vor dem jeweils früher Beschenkten (§ 528 Abs. 2 BGB).

Schenkungsrückforderungsansprüche gehen gesetzlichen Unterhaltsansprüchen vor.



Unterhaltsverpflichtungen bei der Sozialhilfegewährung

Hat der Leistungsberechtigte für die Zeit, für die ihm Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Mit dem Unterhaltsanspruch geht auch der Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über. Die Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebende Ehegatten sind zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Auch Dritte, wie zum Beispiel der Arbeitgeber (§ 117 Abs. 4 SGB XII) und das Finanzamt (§ 21 Abs. 4 SGB X), sind auskunftspflichtig.

Voraussetzung für die Forderung von Unterhalt

Sind die Möglichkeiten der Selbsthilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen oder auch eventuell bestehenden vertraglichen Ansprüchen und/oder Ansprüchen auf Rückgabe von Schenkungen zur Deckung der Heimbetreuungskosten ausgeschöpft, kommt es in Betracht, Unterhaltspflichtige in Anspruch zu nehmen (§§ 1360 ff., 1569 ff., 1601 ff. BGB).

Hier ist von Interesse, ob und in welchem Umfang der Ehegatte des Leistungsberechtigten – oder aber die Kinder – zum Unterhalt herangezogen werden können.

Kreis der Unterhaltspflichtigen

Unterhaltsanspruch gegenüber Eltern und Kindern

Nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz findet ein Übergang des Unterhaltsanspruchs ab 01.01.2020 bei Verwandten in gerader Linie (Eltern <-> Kinder) nur statt, soweit das Jahreseinkommen über

100.000,00 € liegt. Ausschlaggebend ist hierbei allein die Summe der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen im Einkommensteuerbescheid, die Einkünfte des Ehegatten spielen keine Rolle.

Soweit ein Übergang des Unterhaltsanspruchs nicht stattfindet, erfolgt auch keine Prüfung der Leistungsfähigkeit aus dem Vermögen.

Unterhaltsansprüche gegenüber geschiedenen beziehungsweise getrennt lebenden Ehegatten sind von dieser Regelung unberührt.

Unterhalt gegenüber dem nicht getrennt lebenden Ehegatten

Ehepaare und ihnen gleichgestellte Lebenspartnerschaften

gelten sozialhilferechtlich, auch wenn ein Partner in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht wird, bezüglich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes weiter **als Bedarfsgemeinschaft. Aus dem**

gemeinsamen Einkommen wird ein Kostenbeitrag errechnet.

Dabei wird berücksichtigt, dass dem im gemeinsamen Haushalt verbleibenden Ehegatten ein Eigenanteil aus dem gemeinsamen Einkommen zur Verfügung steht, der ihm weiterhin eine angemessene Lebensführung gewährleistet.

Der Freibetrag aus dem gemeinsamen Vermögen beträgt derzeit 20.000,00 €. Das heißt, das diese Freigrenze übersteigende Vermögen wird von der Bedarfsgemeinschaft (beide Ehegatten) gefordert.

Unterhaltsanspruch gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten

Ehegatten leben in unterhaltsrechtlichem Sinne getrennt, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen ihnen aufgehoben ist.

Bei bestehender Ehe wird allein wegen der Heimaufnahme eines Ehegatten ein Anspruch auf Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB nicht begründet (In diesen Fällen ist eine sozialhilferechtliche Kostenbeitragsberechnung durchzuführen.).

Der unterhaltspflichtige Ehegatte ist nicht leistungsfähig, wenn sein bereinigtes Nettoeinkommen den Selbstbehalt von derzeit monatlich 1.600,00 € (Erwerbstätige) bzw. 1.475,00 € (Nichterwerbstätige) nicht übersteigt.

Eine Herabsetzung dieses Betrages ist möglich, wenn dem Unterhaltspflichtigen durch das Zusammenleben mit einem (neuen) leistungsfähigen Partner durch die gemeinsame Lebensführung häusliche Ersparnisse entstehen.

Der Unterhalt, der an Kinder zu zahlen ist, die minderjährig oder diesen gleichgestellt sind, geht dem Trennungsunterhalt vor.

Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten

Die nachfolgenden Ausführungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt gelten nicht für Fälle, in denen die Scheidung in den alten Bundesländern vor dem 1.7.1977 oder in den neuen Bundesländern vor dem 3.10.1990 erfolgt ist. Hier gelten abweichende Regelungen.

Auch nach einer Scheidung kann ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt bestehen. Dieser ist jedoch im Gegensatz zum Trennungsunterhalt von bestimmten Voraussetzungen abhängig, deren Vorliegen im Einzelfall zu prüfen ist.

Insbesondere wenn der Heimbewohner seit der Scheidung dauerhaft krank, behindert oder arbeitslos ist, ist der geschiedene Ehegatte zunächst unterhaltspflichtig. Aber auch dann, wenn sich der Unterhaltsberechtigte bei Scheidung bereits im Rentenalter befindet und eine Erwerbstätigkeit von ihm nicht mehr erwartet werden kann, hat er grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch. Dass der Heimbewohner in diesen Fällen bisher nicht bedürftig war und Unterhalt daher in der Vergangenheit nicht gefordert hat, steht einer späteren Geltendmachung nicht entgegen.

Ein durchgeführter Versorgungsausgleich schließt den Unterhaltsanspruch nicht aus. Gleiches gilt für den Ausgleich des Güterstandes (Zugewinnausgleich).

Die Unterhaltsberechnung ist im Wesentlichen für Geschiedene und getrennt lebende Ehegatten gleich.

Die Unterhaltspflicht endet durch Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen nicht.

Der Anspruch besteht weiter, wenn der Heimbewohner durch die Rollenverteilung in der Ehe dauerhafte Nachteile erlitten hat, selbst für seinen Unterhalt sorgen zu können. Ansonsten ist im Einzelfall über eine Befristung und/oder Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs zu entscheiden.

Wenn der Heimbewohner in der Vergangenheit seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten oder gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kindern massiv verletzt hat, kann sein jetziger Unterhaltsanspruch gemindert werden oder ganz entfallen. Dies kann jedoch nur zutreffen, wenn der Heimbewohner in dieser Zeit auch finanziell in der Lage gewesen wäre, überhaupt Unterhalt zu leisten.

Suchtmittelerkrankungen gelten rechtlich als Krankheit und führen nicht ohne Weiteres zum Ausschluss des Unterhaltsanspruches.

Bei begründeten, berechtigten und belegten Einwendungen aller Art gegen die Unterhaltspflicht kann diese sich verringern. In schweren Fällen kann sie sogar ganz entfallen.

E. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

Bestattungskosten

Verstirbt eine leistungsberechtigte Person, werden auch die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§74 SGB XII).

Zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet und somit Anspruchsberechtigte sind zuerst und in dieser Reihenfolge

- vertraglich Verpflichtete (z. B. aufgrund eines Übergabevertrages im Wege der vorweggenommenen Erbfolge)
- Erben (§1968 BGB) – grundsätzlich unabhängig davon, ob tatsächlich Nachlass vorhanden ist
- Unterhaltspflichtige

Ist niemand aus diesem Personenkreis vorhanden (z. B. weil die Erbschaft ausgeschlagen wurde oder der Verstorbene allein stehend war), kommen noch die zur Besorgung der Bestattung nach dem Bestattungsgesetz Verpflichteten als Anspruchsberechtigte in Frage.

Dies sind nacheinander

- Ehegatte
- Kinder und Adoptivkinder
- Eltern
- Großeltern
- Enkelkinder
- Geschwister
- Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- Schwägerne ersten Grades

Betreuer, Nachbarn oder die Heimverwaltung kommen jedoch nicht als Verpflichtete in Betracht.

Bei der Übernahme der Bestattungskosten handelt es sich um einen eigenen Sozialhilfeanspruch des Hinterbliebenen. Das hat zur Folge, dass zeitnah ein (formloser) Antrag gestellt werden muss. Von Seiten des Sozialhilfeträgers wird geprüft, ob es dem Verpflichteten zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen. Hierzu muss der Antragsteller dann seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen legen.

Es werden in jedem Fall vom Sozialhilfeträger immer nur die Kosten einer einfachen und würdigen Bestattung übernommen. Es empfiehlt sich deshalb, den Bestatter bereits bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, dass ein Hilfeantrag vorgesehen ist.

Hinweis: Ist kein zur Tragung der Bestattungskosten beziehungsweise zur Besorgung der Bestattung Verpflichteter vorhanden oder bekannt, wird gegebenenfalls das Ordnungsamt der Gemeinde (maßgeblich ist hier der Sterbeort) die Bestattung durchführen.



Der Bezirk Oberfranken und seine Aufgaben

Der Bezirk Oberfranken hat vielfältige Aufgaben: Soziales, Gesundheit, Kultur, Landwirtschaft und Fischerei.

Hauptaufgabe ist die Versorgung von Menschen, die geistig, seelisch oder körperlich behindert, pflegebedürftig oder suchtkrank sind. Über 94 % des Bezirkshaushaltes fließen in die soziale Sicherung. Als überörtlicher Sozialhilfeträger ist der Bezirk zuständig für rund 17 000 Menschen in Oberfranken.

Mit seinem Kommunalunternehmen Gesundheitseinrichtungen des Bezirks Oberfranken (GeBO) ist der Bezirk für die psychiatrische und neurologische Versorgung zuständig. Mit über 2 600 Beschäftigten ist der Bezirk einer der großen oberfränkischen Arbeitgeber.

Die Kultur- und Heimatpflege ist zentraler Ansprechpartner für oberfränkische Geschichte, für Denkmalpflege und für Musik- und Kulturfragen. Mit Haus Marteau, der Internationalen Musikbegegnungsstätte in Lichtenberg (Lkr. Hof) fördert der Bezirk die musikalische Elite aus aller Welt.

Fischartenschutz, Fischereiförderung, Teichwirtschaft und Gewässerbewirtschaftung sind die Aufgaben der Fachberatung für Fischerei. Regelmäßig prüft sie den Zustand der oberfränkischen Gewässer und die Fischbestände. Die Lehranstalt für Fischerei in Aufseß (Lkr. Bayreuth) offeriert zahlreiche Bildungsangebote für Teichwirte und Angler.

Landwirte von morgen lernen auf dem Bezirkslehrgut in Bayreuth den Umgang mit landwirtschaftlichen Maschinen. Energiepflanzen, Photovoltaik oder Biogas – die Landwirtschaftlichen Lehnanstalten sind Informationszentrum für Erneuerbare Energien mit vielfältigen Fortbildungsangeboten für Landwirte.

Herausgeber

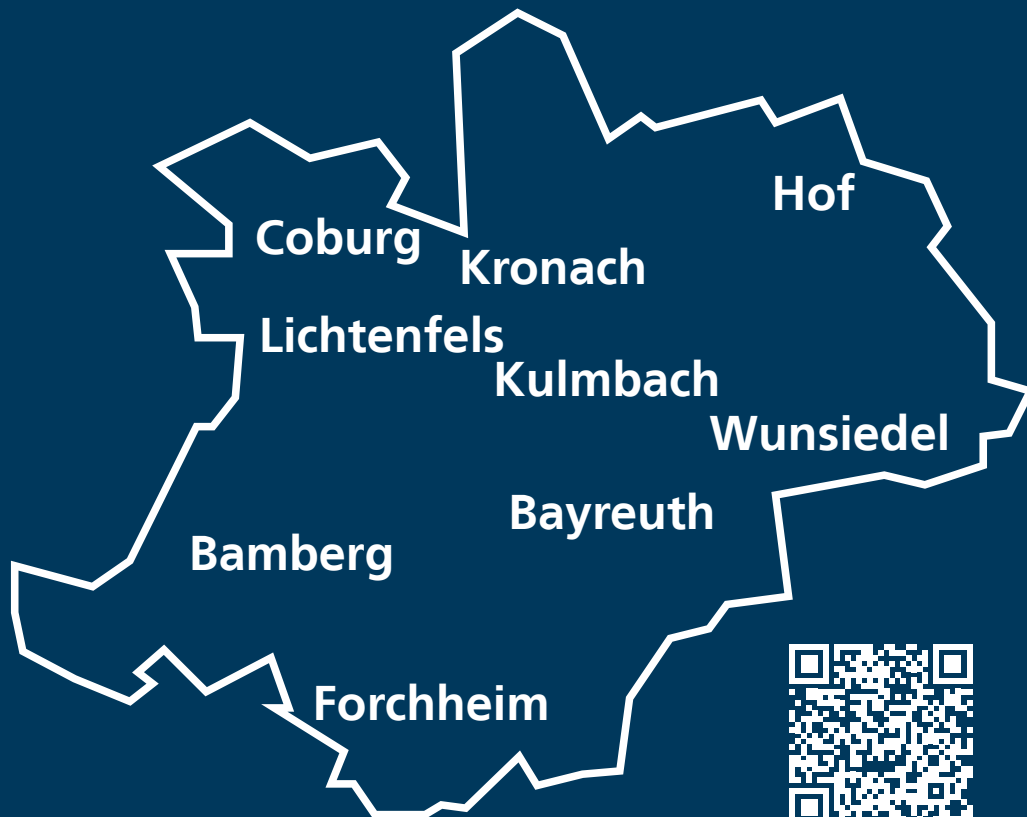
Bezirk Oberfranken
Öffentlichkeitsarbeit
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
presse@bezirk-oberfranken.de

Fotos: Mittermueller Bildbetrieb/Fotolia.com (Titelbild)
auremar/stock.adobe.com (S. 6)
Halfpoint/Fotolia.com (S. 9, S. 22)
Kzenon/Fotolia.com (S. 15)
Andrey Bandurenko/stock.adobe.com (S. 17)
tech_studio/Fotolia.com (S. 19)
De Visu/Fotolia.com (S. 23)
Rido/Fotolia.com (S. 23)
Africa Studio/Fotolia.com (S. 24)
locrifa/Fotolia.com (S. 31)

Texte: Wolfram Feustel
Martina Fürbringer
Sabine Heid
Peter Hennewald
Gunther Hoffmann
Gerhard Schäfer
Sophie Zeuß

Layout: Laura Raps

Stand: März 2024



Soziales

BEZIRK OBERFRANKEN

Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth

Telefon: 0921 7846-0
Fax: 0921 7846-90
info@bezirk-oberfranken.de
www.bezirk-oberfranken.de

Sozialverwaltung
Cottenbacher Straße 23
95445 Bayreuth
Telefon: 0921 7846-0
Fax: 0921 7846-93200
sozialverwaltung@bezirk-oberfranken.de
www.bezirk-oberfranken.de/soziales

[WWW.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE/SOZIALES](http://www.BEZIRK-OBERFRANKEN.DE/SOZIALES)

We're Social | Follow Us   